Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
10	14.06.2016	16/191

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtrat	23.06.2016

Vollzug des zweiten Landesgesetzes zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses von Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein – Ebernburg

Beschlußvorschlag

Der Stadtrat stimmt folgenden Vereinbarungen zu:

1. Die Stadt Bad Kreuznach übernimmt von der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg die Feuerwehrtechnische Zentrale unentgeltlich in ihr Eigentum.
   Die Stadt Bad Kreuznach verzichtet auf einen Eigentumsanteil an dem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg.
2. Die Stadt Bad Kreuznach übernimmt zum 01.01.2017 anteilmäßiges Personal der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg (§ 6 Abs. 2 des Zweiten Landesgesetzes).
3. a) Für die Zeit vom 01.09.2014 – 31.12.2016 erfolgt für die Versorgungsempfänger ein finanzieller Ausgleich der Kosten durch die Stadt Bad Kreuznach. Ab 01.01.2017 beteiligt sich die Stadt Bad Kreuznach anteilmäßig an den Kosten (§ 6 Abs. 3 des Zweiten Landesgesetzes).
   b) Die Stadt Bad Kreuznach zahlt einen anteilmäßigen Ausgleich für die Beschäftigten und Beamten in der Altersteilzeitphase (§ 6 Abs. 2 des Zweiten Landesgesetzes).
4. Übergang der Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg zum 01.09.2104 anteilmäßig auf die Stadt Bad Kreuznach gemäß § 8 Abs. 4 des Zweiten Landesgesetzes.

Berichterstatterin: Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	23.06.2016	3

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschluß-vorschlag	[ ] Abweichender Beschluß (Rückseite)

Beschlußausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach dem Landesgesetz zu den Folgen des freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein - Ebernburg und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Zweites Landesgesetz) vom 19. August 2014 ist in § 9 u. a. geregelt, dass bezüglich des Brandschutzes sowie dem Übergang von Bediensteten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg auf die Stadt Bad Kreuznach, eine Vereinbarung getroffen werden muss. Im § 3 Abs. 1 des Zweiten Landesgesetzes sind Regelungen des Übergangs von beweglichem Vermögen getroffen. Jedoch bleibt das unbewegliche Vermögen, hier die feuerwehrtechnische Zentrale, aussen vor. Somit können die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg diesbezüglich eine Vereinbarung treffen.

Nach dem Entwurf zum Landesgesetz über die abschließende Gebietsänderung (Drittes Landesgesetz) sind die Stadt Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Rüdesheim und Bad Kreuznach gemeinsam Rechtsnachfolgerinnen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg. Dies bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse aus den Verträgen, die im Zusammenhang mit den Grundstücken der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg in Bad Kreuznach und den darauf errichteten baulichen Anlagen eines Dritten, die auch für die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein - Ebernburg genutzt werden, stehen.
Hier wird die Stadt zu 36,15% (Anteil der Gesamteinwohner der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein – Ebernburg von 11.432 zu der ehemaligen Stadt Bad Münster am Stein - Ebernburg von 4.132) Miteigentümer des Verwaltungsgebäudes.

Berechnung der Eigentanteile der Stadt Bad Kreuznach; Buchwerte zum 30.06.2014:

Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)	909.285,86 €
Verwaltungsgebäude	1.857.634,10 €
Ausstehende Mietzahlungen (2014-2021)	- 458.665,90 €
Buchwert des unbeweglichen Vermögens	**2.308.254,06 €**
Anteil der Stadt Bad Kreuznach (36,15%)	834.433,84 €
Abzüglich Buchwert der FTZ	909.285,86 €
Differenzbetrag, den die Stadt Bad Kreuznach für die Übernahme der FTZ zahlen müsste	**74.852,02 €**

Auf diesen Betrag würde die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg verzichten, wenn die beweglichen Gegenstände, die für Aufgaben des Brandschutzes und der örtlichen Hilfen benötigt werden, somit ausgeglichen sind. Durch die unentgeltliche Übernahme der FTZ verzichtet die Stadt Bad Kreuznach im Gegenzug auf den Miteigentumsanteil an dem Verwaltungsgebäude

Nach § 6 Abs. 2 des Zweiten Landesgesetzes gehen die Beamtinnen und Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten zu einem Teil am 01. September 2014 und zu einem weiteren Teil mit Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg auf die Stadt Bad Kreuznach über. Bei der Übernahme des Personals nach Nr. 2 handelt es sich um einen vollzeitbeschäftigten Hausmeister (Jahresverdienst rd. 45.000 €), zwei Teilzeitkräfte mit 20 Stunden und 26 Stunden wöchentlich (Jahresverdienst von zusammen rd. 45.400 €), eine Bedienstete in Teilzeit, die am 01.12.2017 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit tritt (Gesamtdauer der Übernahme 11 Monate) sowie eine Beamtin des gehobenen Dienstes (Jahresgehalt rd. 65.000€). Gemäß § 6 des Zweiten Landesgesetzes gehen die Versorgungsempfänger anteilmäßig auf die Stadt Bad Kreuznach über.

Die Verwaltung wird über den Inhalt dieser Vorlage eine Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg schließen, die der ADD zur Prüfung vorgelegt wird.

Anlage

	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

-Auswirkungen 2. Landesgesetz-

Eckpunkte:

1. **(Verbindlichkeiten / Forderungen)**
   Die Stadt Bad Kreuznach übernimmt anteilig den Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum Stand 30.06.2014

   = ca. 460.000,-- €

2. **unbewegliches Vermögen**
   a) FTZ
   geht nach Vereinbarung ganz in das Eigentum der Stadt Bad Kreuznach
   - ein finanzieller Ausgleich wird nicht gezahlt (wären ca. 75.000,-- €)
   - damit wird auf eine weitere Zuordnung des beweglichen Vermögens verzichtet. (Rüstwagen, Boot, etc.)

   b) Verwaltungsgebäude
   geht nach Vereinbarung ganz gemeinschaftlich in das Eigentum der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach

3. **Personal**
   a**) Versorgungsempfänger**
   aa) 01.09.2014 – 31.12.2016
   - finanzieller Ausgleich der Kosten erfolgt durch die Stadt KH an die Verbandsgemeinde BME

   ab) ab 01.01.2017 erfolgt Zuordnung zu einem Dienstherren
   - Pensionszahlungen erfolgen zentral
   - Ausgleich nach jeweiligen Anteilen

   b) **Beschäftige und Beamte**
   ba) Altersteilzeit in Ruhephase
   - Zuordnung zu einem Arbeitgeber
   - Ausgleich nach jeweiligen Anteilen

   bb) aktives Personal
   - Auf eine exakte Berechnung (Vergütungsgruppe, Dienstalter, Rentennähe) der bereits übernommenen bzw. noch zu übernehmenden Bediensteten und Beamten wird ausdrücklich verzichtet.

- Ebenfalls wird auf eine Erstattung von Kosten wegen rückständiger bzw. zeitlich verzögerter Übernahme von Personal (2014-2016) verzichtet.
- Dafür erklärt sich die Stadt Bad Kreuznach bereit, eine Beamtin in A 12 und 2 weitere Vollzeitstellen im Beschäftigtenbereich zu übernehmen. Hinzu kommt die Übernahme einer Beschäftigten in Altersteilzeit (Arbeitszeit aktiv noch 11 Monate) ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel nach Punkt 3 ba).

Augestellt:
55593 Rüdesheim, 16.06.2016

Markus Lüttger

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
101-24-70	19.06.2016	15/328

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	16.11.2015
Stadtrat	26.11.2015
Hauptausschuss	13.06.2016
Stadtrat	23.06.2016

Berufung stimmberechtigter Mitglieder für den Beirat für Migration und Integration der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach beruft fünf stimmberechtigte Mitglieder und bestellt diese in den Beirat für Migration und Integration.

Berichterstatterin: Frau Manz

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	23.06.2016	4

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Am 23.11.2014 wurden in Rheinland-Pfalz die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration gemäß § 56 Gemeindeordnung durchgeführt.

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über den Beirat für Migration und Integration besteht dieser aus 10 gewählten Mitgliedern sowie bis zu fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 Gemeindeordnung vom Stadtrat bestellt.

Vorgeschlagen sind:

- Herr Raimond Meiborg als Vertreter/-in des Jobcenters,
- Frau Yasmin Röhr als Vertreterin der Grundschulen,
- Herrn Dieter Koch-Schumacher als Vertreter der weiterführenden Schulen,
- Herrn Andreas Henschel als Vertreter der SPD-Stadtratsfraktion,
- Frau Dr. Silke Dierks als Vertreterin der CDU-Stadtratsfraktion.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt	19.05.2016	16/147

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	06.06.2016
Stadtrat	23.06.2016

Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts; Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG in Anspruch zu nehmen und beauftragt die Verwaltung,

1. die Inanspruchnahme der Übergangsregelung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären und
2. alle Leistungsbeziehungen mit Ausnahme der hoheitlichen Tätigkeiten in denen die Stadt gegenüber Dritten Leistungserbringer ist, bis spätestens 31. Dezember 2020 auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz im Sinne des § 2 b UStG zu überprüfen und - soweit nötig und rechtlich möglich - die der Leistungsbeziehung zugrundeliegenden Verträge auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage umzustellen.

Berichterstatterin: Frau Roeren-Bergs

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	23.06.2016	5

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Mit Artikel 12 des Steuerrechtsänderungsgesetzes 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Hierfür wurde in das Umsatzsteuergesetz § 2 b „Juristische Personen des öffentlichen Rechts“ aufgenommen. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Bei Anwendung des § 2 b UStG werden eine Vielzahl von Leistungen, die die Stadt außerhalb ihrer hoheitlichen Tätigkeiten erbringt - neben den Leistungen der Betriebe gewerblicher Art - umsatzsteuerpflichtig.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Steuerbarkeit der Leistungen nach den bisherigen Regelungen und den nunmehr geltenden Regelungen gegenüber:

Tätigkeit	**steuerbar bisher**	**steuerbar künftig**
Betriebe gewerblicher Art	ja	ja
Einnahmeerzielung unterhalb der Betragsgrenze von 30.678 €	nein	ja
Hoheitliche Tätigkeiten	nein	nein
Vermögensverwaltung	nein	ja, soweit nicht steuerfrei
Beistandsleistungen		
• „Hoheitliche“, ohne Wettbewerbsrelevanz	nein	nein
• „Hoheitliche“, mit Wettbewerbsrelevanz	nein	ja
• wirtschaftliche	ja	ja

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Ergänzungsblatt 1 zur Beschlussvorlage vom 19.05.2016 – Drucksache-Nr. 16/147

Der neu angefügte Absatz 22 zum § 27 UStG – Allgemeine Übergangsvorschriften – erklärt in Satz 1 den im Steueränderungsgesetz 2015 weggefallenen § 2 Absatz 3 UStG für Umsätze, die im Jahr 2016 ausgeführt werden, für weiterhin anwendbar, so dass sich die Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts in 2016 zunächst nicht ändert. Die Änderung greift erst für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden. Des Weiteren eröffnet § 27 Absatz 22 UStG die Möglichkeit, gegenüber dem zuständigen Finanzamt die weitere Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG für sämtliche Umsätze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu erklären (nachfolgend Optionserklärung genannt). Die Erklärung muss noch vor Ablauf des 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, da § 2 b UStG einerseits viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die noch nicht durch Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen konkretisiert sind, und andererseits erhebliche finanzielle Auswirkungen u.a. auch auf die kommunale Zusammenarbeit (Beistandsleistungen) hat. Die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 soll daher genutzt werden, die Vertragsbeziehungen auf ihre rechtliche Qualität (privat- oder öffentlich-rechtlich) zu prüfen und soweit nötig und rechtlich möglich, auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage umzustellen.

Die Optionserklärung kann nur als ganzes für die Stadt (Kernverwaltung, Bauhof und Abwasserbeseitigungseinrichtung) abgegeben werden. Eine Einschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist gem. § 27 Absatz 22 UStG nicht zulässig.

Die rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände sowie die Landesregierung empfehlen grundsätzlich von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, zumal die Optionserklärung jederzeit widerrufen werden kann. Der Widerruf der Optionserklärung wirkt sich erst ab dem, dem Widerruf folgende Kaldenderjahr aus.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlagen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

zurück

weiter

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Umsatzsteuergesetz (UStG)
§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
   a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
   b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
   c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
   d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Fußnote

(+++ § 2b: Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22 +++)

zum Seitenanfang Datenschutz Seite ausdrucken

Umsatzsteuergesetz (UStG)
§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

...

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Auszug aus dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Umsatzsteuergesetz

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;

2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell,wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land-oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)

2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;

3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;

4. die Leistungen der Vermessungs-und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	24.05.2016	16/180

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	15.06.2016
Stadtrat	23.06.2016

Bebauungsplan „Schlossgartenstraße", 6. Änderung

a. Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
b. Beschluss über das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB
c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossgartenstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Gebietsabgrenzung (Anlage 1).
b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit dem Verzicht auf eine Umweltprüfung sowie Umweltbericht gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB zu. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst.
c. beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Berichterstatter: Herr P. Anheuser

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	23.06.2016	6

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung:

Zu Beschlussvorschlag a:

Ist-Zustand

Das Plangebiet liegt am Ortseingang von Ebernburg (Ecke Schlossgartenstraße/ Zur Alsenz) und ist durch den Bebauungsplan „Schlossgartenstraße, 5.Änderung“ überplant. Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Mischgebiet fest.

Derzeit befindet sich im untersten Geschoss ein Getränkemarkt. Die oberen Etagen sind seit längerem ungenutzt.

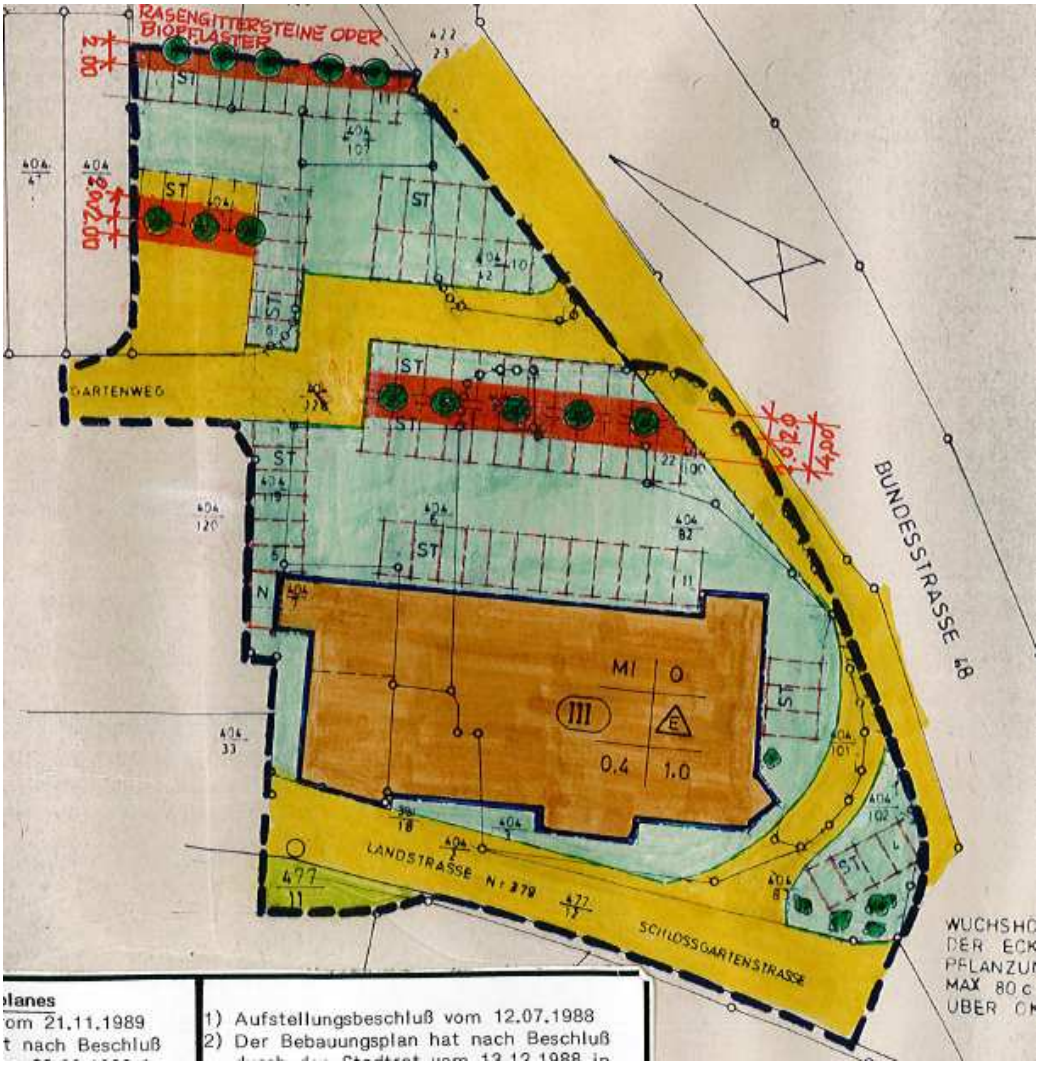

Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Sichtvermerk des Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Eigentümer beabsichtigt in den oberen Geschossen attraktiven, zum Teil barrierefreien und für eine breite Schicht der Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das unterste Geschoss soll weiterhin für den Einzelhandel genutzt werden. Somit würde die Wohnnutzung gegenüber der gewerblichen Nutzung dominieren. Mischgebiete sollten jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung aufweisen. Daher ist die Änderung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen, wodurch eine überwiegende Wohnnutzung im Gebäude ermöglicht wird. Im Untergeschoss ist eine Einzelhandelsnutzung weiterhin zulässig.

Abbildung 2: Bestandsgebäude

Ziel der Bebauungsplanänderung
Durch die geplante Änderung sollen bestehende Potentiale (Leerstände) genutzt werden um der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum in Bad Kreuznach gerecht zu werden. Somit dient sie einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Des Weiteren soll der Grünanteil im Plangebiet erhöht und aufgewertet werden. Hierdurch können die Wohnumfeldqualität gesteigert und positive Effekte für das lokale Klima erzielt werden.

Zu Beschlussvorschlag b.
Verfahren
Die geplante 6. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossgartenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie Umweltbericht durchgeführt.
Der Bebauungsplan stellt eine Maßnahme zur Innenentwicklung in Ebernburg dar, so dass die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13 a BauGB vorliegen. Die geplante zulässige Grundfläche überschreitet nicht 20.000 m². Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 13 a BauGB sind ebenfalls erfüllt:

- Das Vorhaben unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem UVPG oder Landesrecht.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vor.

Die gesetzlichen Vorrausetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB sind daher gegeben.

Problembeschreibung/Begründung:

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet ein Mischgebiet vor. Dementsprechend ist der Flächennutzungsplan zu ändern und eine Wohnbaufläche auszuweisen. Da durch die Änderung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird, kann der Flächennutzungsplan gem. § 13a As. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

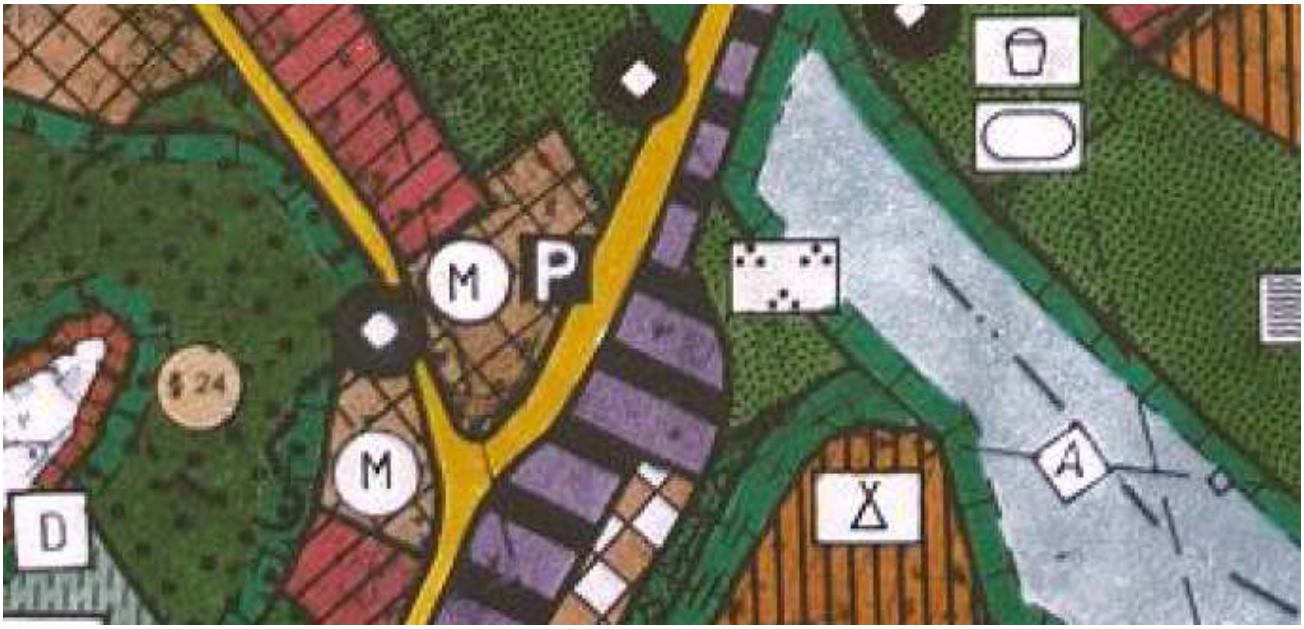

Abbildung 3:Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Zu Beschlussvorschlag c.

Nach Vorliegen der Vorentwürfe soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Abstimmung durchgeführt werden.

Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme

Der Vorhabenträger hat sich zur Beschleunigung der Planung und zur Kostenentlastung der Stadt bereit erklärt die Kosten für die Planung sowie erforderliche Gutachten zu übernehmen. Es wird daher noch ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger diesbezüglich geschlossen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	03.06.2016	16/181

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	15.06.2016
Stadtrat	23.06.2016

Bebauungsplan „Auf dem Kuhberg" (Nr. 9/8)

a. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
b. Beschluss über das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB
c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhberg" (Nr. 9/8) gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan „Auf dem Kuhberg" (Nr. 9/8, 1. Änderung) Die Plangebietsabgrenzung und – Beschreibung ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.
b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB mit dem Verzicht auf eine Umweltprüfung sowie Umweltbericht gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB zu.
c. beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Berichterstatter: Herr Bläsius

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	23.06.2016	7

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Zu Beschlussvorschlag a:
Ist-Zustand
Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes (auf dem Kuhberg) und ist durch den Bebauungsplan „Auf dem Kuhberg“ (Nr. 9/8) überplant. Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet fest.

Ein Teil der Grundstücke sind im städtischen Eigentum:

Auszug aus der Liegenschaftskarte, blau markiert: Städtische Grundstücke

Aufgrund der bestehenden textlichen Festsetzungen (Ausschluss von Wohnen im Westen) und kleine bzw. unpassendem Baufenster bei großen Grundstücken konnten die Grundstücke bisher noch nicht vermarktet werden. Weiterhin setzt der Bebauungsplan noch eine öffentliche Fläche fest, die nicht benötigt wird.

Die getroffenen Festsetzungen entsprechen nicht mehr den Anforderungen des heutigen Einzelhandels oder der aktuellen Nachfrage an Grundstücksgrößen. Daher ist es städtebaulich erforderlich den Bebauungsplan zu ändern.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

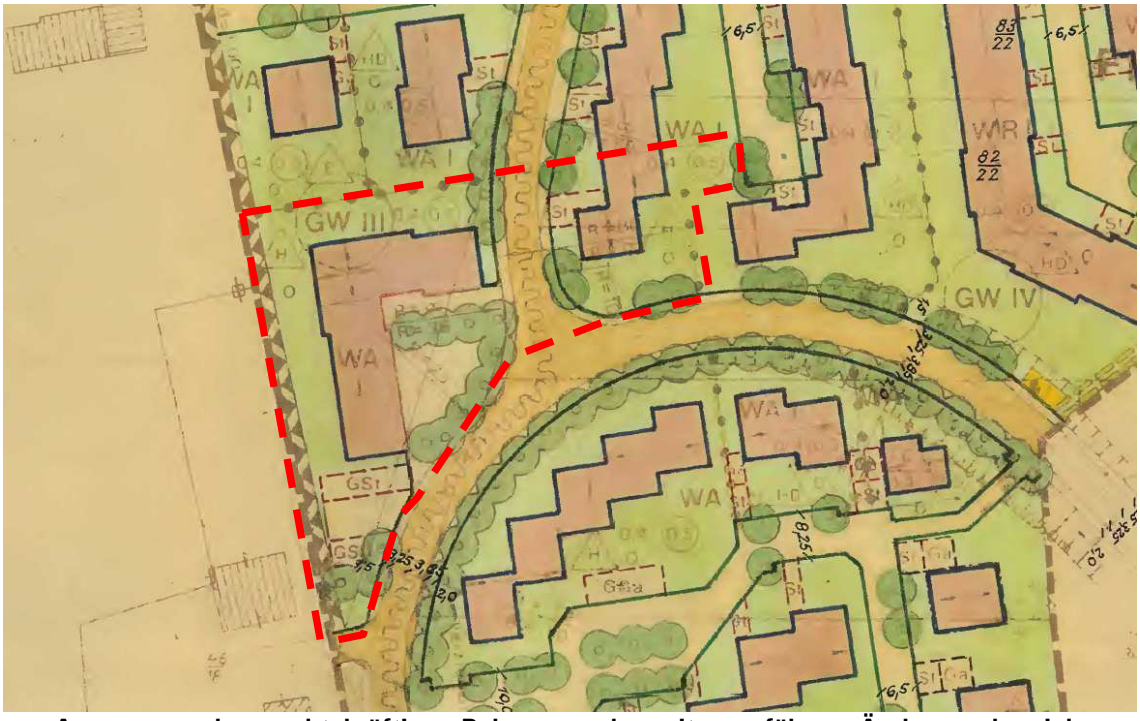

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit ungefährem Änderungsbereich

Ziel der Bebauungsplanänderung

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen an aktuelle Wohnbedürfnisse und die aktuelle Nachfrage anzupassen sowie im westlichen Teilgebiet zunächst einmal eine Wohnnutzung zu ermöglichen. Damit werden bisher ungenutzte Potenziale für eine wohnbauliche Nutzung erschlossen.

Mögliche Varianten einer Bebauung sind:

Variante 1: Schaffung von Einfamilienhausgrundstücken

Variante 2: Schaffung von zwei Baufenstern für Einfamilienhäuser zur angrenzenden Wohnbebauung sowie Mehrfamilienhausgrundstücke

Die Bebauung in Baufenster 1 soll auf ein Vollgeschoss, in den übrigen Baufenstern auf zwei Vollgeschosse begrenzt werden, um sich an die umgebende Bebauung anzupassen.
Beide Varianten fügen sich damit in die Umgebung ein. Mit dem Investor soll eine Variante vertieft und diese dann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Blickrichtung A

Blickrichtung B

Zu Beschlussvorschlag b.

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen,

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Flächennutzungsplan

Die Bebauungsplanänderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

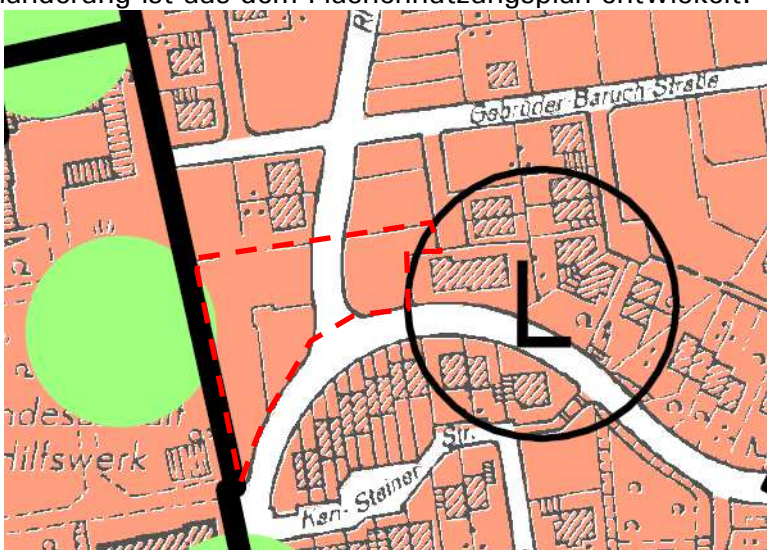

Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2005

Zu Beschlussvorschlag c.

Nach Vorliegen und Abstimmung der Vorentwürfe soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr hat am 15.06.2016 über die Vorlage beraten. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/61	30.05.2016	15/039

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	15.06.2016
Stadtrat	23.06.2016

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe", 12. Änderung

a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung

b. Beschluss zur erneuten Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2).
b. stimmt dem vorliegenden Entwurf (Anlagen 3 - 5) zu und beschließt eine erneute, beschränkte Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Berichterstatter: Herr Henschel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	23.06.2016	8

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung:

Ziel der Bebauungsplanänderung

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bundesbahn und Nahe, 3. Änderung“ (rechtskräftig seit 24.11.1999) verfolgt das Ziel, eine derzeitige innerörtliche Brachfläche zu entwickeln und einer geordneten städtebaulichen Situation zuzuführen.

Der derzeitige Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ (wurde nie umgesetzt) sowie eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Zur besseren Ausnutzung des Flurstücks 48/2 der Flur 6 in der Gemarkung Bad Münster am Stein zu ermöglichen, ist vorgesehen die nicht benötigte und nicht realisierte öffentliche Verkehrsfläche an der Lindenallee (Flurstück 48/2) sowie den nicht realisierten Fußweg (Flurstücke 49/2, 53 und 52/1) in ein allgemeines Wohngebiet (nichtüberbaubare Grundstücksfläche) bzw. im rückwärtigen Bereich in eine private Grünfläche zu ändern. Durch diese Änderung wird es dem Eigentümer ermöglicht die bisher als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzte, jedoch als solche nie genutzten Flächen privat zu nutzen.

Die ebenfalls nicht benötigte öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ soll überwiegend als private Grünfläche festgesetzt werden und eine gärtnerische Nutzung ermöglichen. Der südliche Bereich der bisher als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzten Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet und damit als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

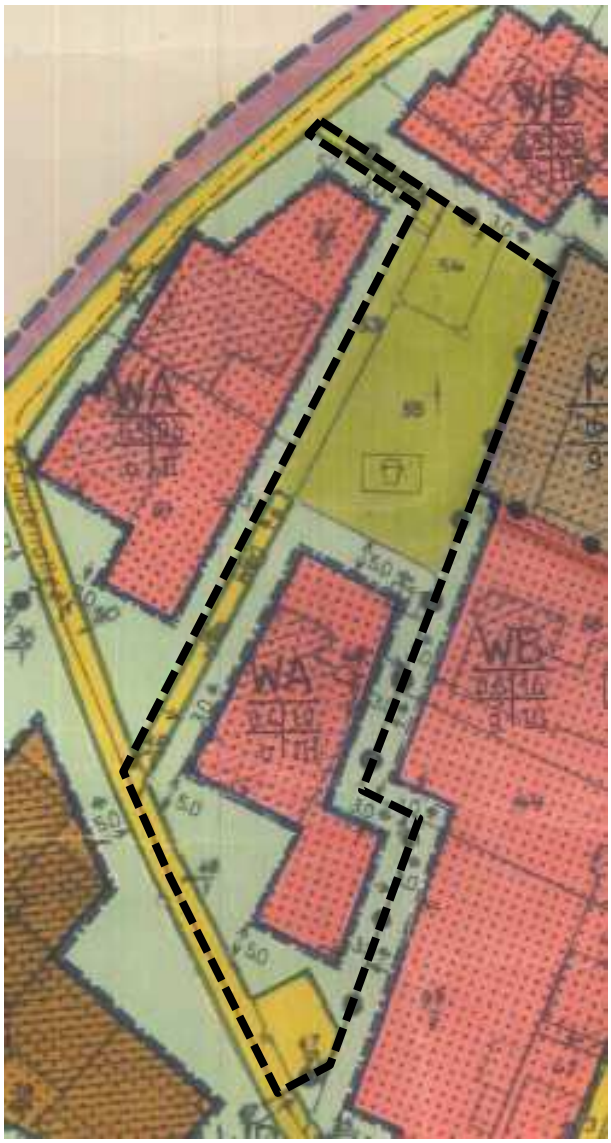

Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Auf diese Weise wird eine angemessene bauliche Ausnutzung des Grundstücks ermöglicht, da diese Flächen (allgemeines Wohngebiet) in die Berechnung der Grundflächenzahl einbezogen werden können. Das Baufenster, und damit der Rahmen für die bauliche Entwicklung, bleibt gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

Sichtvermerk des Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Zu Beschlussvorschlag a.
Am 11.04.2016 wurde die Öffentlichkeit ortsüblich über die Beteiligung informiert. Vom 18.04.2016 bis einschließlich 20.05.2016 wurden die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 12.04.2016 um Stellung gebeten.
Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.
Es wurden 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Davon hatten sechs keine Bedenken oder Anregungen und vier gaben Hinweise. Die übrigen Beteiligten haben nicht Stellung genommen.

Anregungen der Behörden:
Die eingegangenen Hinweise bzgl. Bergbau/ Altbergbau, Boden und Baugrund und Leitungen wurden zur Kenntnis genommen und in die Planung als nachrichtliche Übernahmen unter „Hinweise“ eingearbeitet. Der Hinweis bzgl. der vorhandenen Einzeldenkmäler in der Umgebung wird in der Begründung thematisiert. Eine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.
Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind in Anlage 2 beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b.
Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Hinweise wurden in die Planzeichnung, Festsetzung und Begründung eingearbeitet. Die eingegangenen Hinweise wurden als nachrichtliche Übernahmen oder Hinweise in die Planung übernommen.
Bei der Übertragung des ursprünglichen Baufensters ist ein Übertragungsfehler aufgetreten. Der Abstand zur Straßenverkehrsfläche wurde falsch bemessen. Ziel der Planung ist es jedoch, die überbaubaren Grundstücksflächen beizubehalten und nicht zu verkleinern. Da die überbaubaren Grundstücksflächen einen Grundzug der Planung darstellen ist eine erneute Offenlage erforderlich.
Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und der Billigung des vorliegenden Entwurfs kann die erneute Offenlage beschlossen werden.

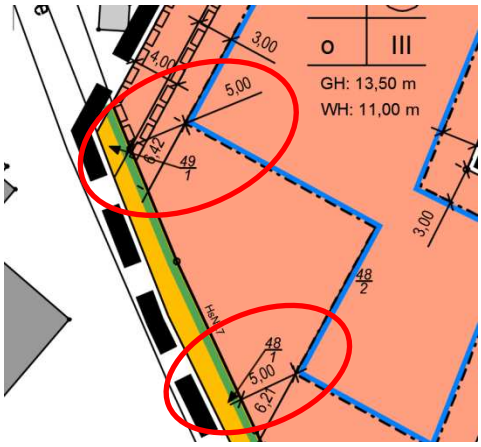

Entwurf Offenlage

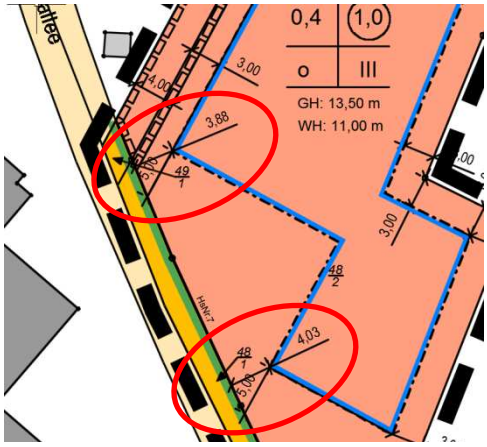

Korrigierter Entwurf erneute Offenlage

Anlagen:
1. Grenzbeschreibung
2. Abwägungsvorschlag
3. Ausschnitt aus der Planzeichnung zur 12. Änderung
4. Textliche Festsetzungen zur 12. Änderung
5. Begründung zur 12. Änderung